

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00632 vom 23. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00632

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00632 du 23 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00632 del 23 ottobre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Erheben mehrere Dritte für den Zeitraum, für den die IV-Stelle die Nachzahlung von Renten verfügt, Direktauszahlungsansprüche, und reicht die Nachzahlungssumme nicht aus, um alle geltend gemachten Verrechnungen zu decken, so hat im Fall, dass einer der Bevorschussenden lediglich in Ergänzung zur Invalidenversicherung leistungspflichtig ist, während der andere auch dann, wenn die IV-Rente von Anfang an bezahlt worden wäre, seine volle Leistung hätte erbringen müssen, diese Leistung mithin unabhängig von der IV-Rente und kumulativ zu ihr so oder so geschuldet wäre, keine anteilsmässige Aufteilung zu erfolgen. Vielmehr hat der hinsichtlich der Invalidenversicherungsleistungen nur subsidiär leistungspflichtige bevorschussende Dritte Anspruch darauf, dass der bevorschusste Betrag - soweit möglich - vollumfänglich durch die Nachzahlung gedeckt wird (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2008, 9C_300/2008 Erw. 2, und vom 20. Oktober 2008, 9C_806/2007 Erw. 3).

2.2. Die Beschwerdeführerin richtete dem Beigeladenen 1 unbestrittenermassen (vgl. Urk. 2 S. 2, Urk. 7 S. 3) gestützt auf eine Krankentaggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 12. Juli 2007 Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 46'371.-- aus (vgl. Urk. 8/3 S. 1). Entsprechend dem Prinzip der zeitlichen Kongruenz (Art. 85 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) hat die SWICA - anerkanntermassen - grundsätzlich für die diesen Zeitraum betreffende Nachzahlung von IV-Renten im Betrag von Fr. 47'853.50 (Fr. 22'848.-- für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006 + Fr. 25'005.50 für die Zeit vom 1. Januar bis 12. Juli 2007) einen sich aus Art. 85 bis IVV ergebenden Direktauszahlungsanspruch (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2008, 9C_300/2008 Erw. 1.1, mit Hinweisen). Unbestritten ist sodann (vgl. Urk. 1 S. 2 f., Urk. 15 S. 2), dass auch die Sozialbehörde den Beigeladenen 1 beziehungsweise dessen Familie während des vorliegend relevanten Zeitraums unterstützt hat (vgl. Urk. 8/2, Urk. 11, Urk. 12/1-6).

Ä. Gemäss den massgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) betreffend die Taggeldversicherung Salaria VVG schuldet die Beschwerdeführerin das Taggeld lediglich in Ergänzung zur IV-Rente (vgl. Art. 24 Ziff. 1 AVB). Hätte die Invalidenversicherung ihre Rente von Beginn an ausbezahlt, hätte die Beschwerdeführerin demnach nur die Differenz zwischen der IV-Rente und dem vereinbarten Taggeld bezahlen müssen. Der Beigeladene 1 hätte somit von der Invalidenversicherung und der SWICA zusammen gleich viel erhalten, wie er tatsächlich von Letzterer allein erhalten hat. Der Sozialdienst Y. hat in diesem Fall an sich den

nÄmlichen - der Differenz zwischen den monatlichen Unterhaltskosten und den Taggeldleistungen der SWICA entsprechenden - Betrag leisten müssen, den er dem Beigeladenen 1 während der fraglichen Dauer auch effektiv ausgerichtet hat. Die Zahlung der Sozialbehörde kann daher nicht als Vorschuss im Hinblick auf die IV-Rente betrachtet werden, sondern erfolgte unabhängig von dieser, weshalb eine anteilmässige Aufteilung der Nachzahlung zwischen der SWICA und der Beigeladenen 2 ausser Betracht fällt und die SWICA - angesichts des ihre Taggeldleistungen übersteigenden Nachzahlungsbetrags von Fr. 47'853.50 für die Periode vom 1. Juli 2006 bis 12. Juli 2007 - Anspruch auf Drittauszahlung im vollen, sich auf Fr. 46'371.-- belaufenden Betrag der für den fraglichen Zeitraum ausgerichteten Taggelder hat. Anzumerken bleibt, dass die SWICA unzutreffenderweise davon ausging, dass der Beigeladene 1 ihre Taggeldleistungen der Beigeladenen 2 verheimlicht habe (vgl. Urk. 15 S. 2), sind die entsprechenden Zahlungen doch auf dem den Ersteren betreffenden Sozialhilfekonto jeweils als Einnahmen verbucht worden (vgl. Urk. 12/5).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 15. Mai 2008, soweit sie die Verrechnung der sich auf die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 12. Juli 2007 beziehenden Rentennachzahlung betrifft, aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 46'371.-- Anspruch auf Drittauszahlung hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- X.____

- Y.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.